

Satzung der LAG Niederrhein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „LAG Niederrhein“ (Lokale Aktionsgruppe). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen werden. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V.“ tragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Sonsbeck.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Handlungsprinzipien des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region und der Erfahrungs- und Wissenstransfer im Gebiet der Kommunen Alpen, Rheinberg, Sonsbeck und Xanten. Der Verein will mit einer engen Verknüpfung der Akteure in der Region, insbesondere unter Einbindung von Kindern und Jugendlichen, den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER-Gedankens gerecht werden.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks engagiert sich der Verein insbesondere in den Bereichen:

- Förderung einer bürgerschaftlich getragenen Regionalentwicklung
- Förderung der regionalen Identität
- Förderung von Perspektiven und Einbindungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Förderung alternativer Energiestrategien
- Förderung einer generationengerechten und integrierenden Entwicklung
- Schutz, Entwicklung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Schutz und Entwicklung der Umwelt
- Förderung von Angeboten für ländliche Naherholung, Naturtourismus und Freizeit
- Förderung innovativer regionaler Entwicklungskonzepte
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie, auf deren Grundlage die Region durch das

EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der Vorstand des Vereins wahr.

(5) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, auch falls sie nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann über eine Aufnahme entscheiden.

(2) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
- b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
- d) bei Auflösung des Vereins;
- e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

(1) Die Mitgliedschaft ist für die Kommunen kostenpflichtig. Der Beitrag ist in der Geschäftsordnung niedergelegt. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die übrigen Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfende

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand delegiert sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Änderungen dieser Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, mit Ausnahme der vier ständigen Mitglieder,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfenden,
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der Vorstand gem. § 3 Ziff. 4e) zuständig ist,
- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- g) den vom Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
- h) die vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge abschließend zu bescheiden,
- i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung einer Vertretung des Vereins zu beschließen,

- j) Empfehlungen an den Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER zu geben,
 - k) Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Prüfung der Mittelvergabe.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (6) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person durch schriftliche Einladung (per Brief oder E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Eine Einladung gilt drei Tage nach Absendung auf dem Postwege bzw. unmittelbar nach Absendung auf dem elektronischen Wege als zugegangen.
- (7) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann auch auf der Versammlung bei der vorsitzenden Person oder dessen Stellvertretung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (8) Änderungen der Satzung müssen mit dem zu ändernden Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (12) Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst. Allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(14) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 7 Wahlen

(1) Für die Leitung der Wahl ist grundsätzlich die Versammlungsleitung zuständig. Diese wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlleitung kann nicht von einem Vorstandsmitglied, welches selbst kandidiert, wahrgenommen werden.

(2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellen der wahlberechtigten Mitglieder
- die Überwachung der Auszählung der Stimmen
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Prüfung, ob die Kandidaten/Kandidatinnen die Voraussetzungen für eine Wählbarkeit haben (passives Wahlrecht)

(3) Die Wahlleitung schlägt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchführung der Wahlen geeignete Personen in ausreichender Anzahl vor. Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern kann grundsätzlich als offene Wahl durchgeführt werden, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird.

(5) Einzeln gewählt werden:

- die vorsitzende Person
- die stellvertretende vorsitzende Person
- die Kassenführung

Die hauptamtlichen Bürgermeister/-innen aus den Kommunen sind ständige stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Alle anderen Vorstandsmitglieder können über eine Listenwahl oder Persönlichkeitswahl per Akklamation gewählt werden.

(6) Bei einer schriftlichen Bewerbung, welche nur bei begründeter Abwesenheit am Wahltag zulässig ist, kann der Bewerber/die Bewerberin ein anderes Mitglied beauftragen, seine Bewerbung für eine bestimmte Position vorzutragen.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten, so findet zwischen den Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(8) Wiederwahlen sind zulässig.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte;
- b) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
- c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
- d) Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen;
- e) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
- f) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen;
- g) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes;
- h) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürgerschaft;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- j) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- k) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme zur Vereinsmitgliedschaft;
- l) Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von regionalen Projekten und Maßnahmen in den Gemeinden Alpen und Sonsbeck sowie den Städten Rheinberg und Xanten;
- m) Vornahme von redaktionellen Änderungen an der Satzung, die im Rahmen der Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind.

(2) Die Wahrnehmung der in § 8 Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) erfolgen; diese muss eine ausgewogene Repräsentation aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen (Unternehmen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Jugendvereine, usw.) der Region darstellen. Das unterrepräsentierte Geschlecht muss mit mindestens 1/3 der Vorstandssitze vertreten sein.

Eine stimmberechtigte Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand ist entweder mit einer rotierenden Stimme, welche aus der Schülerschaft entsendet wird, oder über einen Vertreter/einer Vertreterin der Jugendverbände zu gewährleisten. Die Jugendvertretung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(4) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der vier ständigen Mitglieder und der Jugendvertretung, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen des Vereins sein. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER muss sich der Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- a) vier öffentlichen Partnern: je ein/e Bürgermeister/-in aus den Kommunen oder einer Vertretung im Amt; sie sind ständige stimmberechtigte Mitglieder;
- b) mindestens fünf Vertretungen (mindestens 51%) der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region (einzelne Interessengruppen sind mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten); darunter auch die Jugendvertretung.

(5) Aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person und eine Kassenführung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge wählen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

(9) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Kassenprüfende

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3) Der Kassenprüfbericht ist dem Vorstand zur Stellungnahme und im Anschluss der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 10 Geschäftsstelle, LAG Management

(1) Der Vorstand beschließt, in welcher Form eine Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend der Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsablauf und -führung
- Zuständigkeit für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung
- Koordination des gesamten LEADER-Prozesses und der zu fördernden Einzelprojekte
- Beratung der Arbeitsgruppen, Projektpartner und -träger
- Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten
- Prüfung der Verwendungsnachweise
- Mitwirkung bei der Vernetzung mit anderen Regionen, regionalen Akteuren und Projektpartnern
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen

(2) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie fungiert zudem als Schriftführung.

4) Der geschäftsführenden Person kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und die Kassenführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinden Alpen und Sonsbeck sowie die Städte Rheinberg und Xanten nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl zurück und ist von diesen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre Gültigkeit.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss einer nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 20.08.2015 in Xanten beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Eine Satzungsänderung wurde am 28.02.2018 von der Mitgliederversammlung in Alpen beschlossen.

Eine weitere Satzungsänderung wurde am 20.06.2022 von der Mitgliederversammlung in Sonsbeck beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.